

5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Naumburg (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S.288 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Steuerbefreiung wird wie folgt ergänzt:

5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Das Ablegen der Jagdeignungsprüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen. Außerdem ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, dass der Halter des Hundes Jagdausübungsberechtigter ist.

Artikel 2

§ 9 Steuerermäßigung: Die Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 3

§ 6 Steuersatz wird bezüglich Absatz 3 und 4 folgendermaßen geändert:

(3) alt: Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich für Kampfhunde je Hund 360,00 Euro.

(3) neu: Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich für gefährliche Hunde je Hund 360,00 Euro.

(4) alt: Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls reinrassige

- Bandog
- Staffordshire Bullterrier
- Chinesischer Kampfhund
- American Staffordshire
- Dogo Argentino

- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastino Espaniol
- Mastino Neapolitano
- Pitbull-Terrier
- Römischer Kampfhund
- American Pitbull
- Tosa-Inn

und Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

(4) neu: Das Hundegesetz Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) sowie die Hundeverordnung Sachsen-Anhalt (HundeV LSA) unterscheiden zwischen Hunden, deren Gefährlichkeit auf Grund Ihrer Rasse vermutet wird sowie im Einzelfall und rasseunabhängig auf Grund ihres Verhaltens. Als gefährliche Hunde werden folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eingestuft:

- Bullterrier
- Miniatur-Bullterrier
- Staffordshire-Bullterrier
- American Staffordshire-Terrier
- Pitbull-Terrier

Artikel 4

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt

Naumburg, den

Armin Müller

Oberbürgermeister